

Dienstag, 12. Oktober 1948.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Italien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. Oktober 1948.

Vom 5. bis 8. Oktober fanden in Bern vertrauliche Besprechungen mit einer italienischen Verhandlungsdelegation statt. Die italienische Delegation sprach Befürchtungen bezüglich der Auswirkungen der Vereinbarungen von Paris über den europäischen Wiederaufbau und der internationalen Verrechnung seines bisherigen Devisenanfalles aus. Die italienischen Behörden glauben daher, dass es für Italien vorteilhafter sei, einen Teil seines Devisenanfalles im bilateralen Verrechnungsverkehr zu verwenden.

Schweizerischerseits wurde erklärt, dass nur der Abschluss einer Vereinbarung in Frage kommen würde, welche sich auch in Paris vertreten lasse. Schliesslich konnte eine Einigung über den Text eines Notenwechsels erzielt werden, der eine logische Ergänzung unserer provisorischen Vereinbarungen vom 15. Oktober 1947 darstellt, indem gewisse, seit sechs Jahren offen gebliebene Fragen geregelt werden konnten. Der Inhalt des Notenwechsels wurde von der ständigen schweizerischen Verhandlungsdelegation im Einvernehmen mit dem eidg. Politischen Departement, der Finanzverwaltung und der Handelsabteilung bereinigt, sowie für alle Fälle auch der in Paris vertretenen schweizerischen Delegation unterbreitet. Diese konnte ihm ebenfalls ohne Bedenken zustimmen, weil es sich bei den vorgesehenen Zahlungen um "paiements courants" im Sinne der Pariser Vereinbarungen handelt.

Zwischen dem schweizerischen und dem italienischen Präsidenten der gemäss Protokoll vom 15. Oktober 1947 ins Leben gerufenen "commission gouvernementale mixte italo-suisse" wurde daher am 8. Oktober 1948 der vorgelegte Notenaustausch vorgenommen.

Die getroffenen Vereinbarungen sehen im einzelnen folgendes vor:

Gestützt auf das Protokoll über die Regelung verschiedener Fragen des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Italien vom 15. Oktober 1947 erhält Italien von der Schweiz einen laufenden Schweizerfranken-Anfall, worüber es frei verfügen kann, sei es für irgendwelche Zahlungen in der Schweiz, sei es zum Ankauf von Devisen, zu dem in der Schweiz gültigen offiziellen Kurs.

Italien wird seinen Devisenanfall entsprechend Ziffern 2 und 4 (letzter Absatz) des vorerwähnten Protokolls gänzlich oder teilweise - auf alle Fälle mindestens zu 50 % - zur Amortisation der alten Handelsschulden sowie der Schulden aus der Vertretung der italienischen Interessen im Ausland und der Internierungskosten zur Verfügung stellen. Die italienischerseits für die Amortisation zur Verfügung gestellten Mittel werden jeweilen

zur Hälfte dem alten Globalkonto (eröffnet gemäss Abkommen vom 3. Dezember 1935: kommerzielle Zahlungen und Finanzaufzahlungen) und zur andern Hälfte der eidg. Finanzverwaltung zwecks Abtragung der Internierungskosten und einiger noch offener Forderungen für die Vertretung der italienischen Interessen gutgeschrieben. Entsprechend einer groben Schätzung dürften im Verlauf eines Jahres ca. 20 Millionen Schweizerfranken für diese Amortisationen zur Verfügung stehen.

25% des monatlichen Saldos auf dem bestehenden Konto "frais portuaires et de transit", die bis jetzt entsprechend Ziffer 4 (Absatz 2) des vorerwähnten Protokolls einem Spezialzweck (Tilgung von Bankguthaben aus Warenexporten) reserviert waren, werden künftig dem sogenannten Sonderkonto I (Transitkosten) zwecks Abtragung der alten schweizerischen Forderungen aus dem gegenseitigen Bahnabrechnungsverkehr gutgeschrieben.

Im Hinblick auf die Stellung der Schweiz in Paris legte die schweizerische Delegation grossen Wert darauf, im Notenwechsel auch die Frage der Weiterleitung der seit Jahren pendent gehaltenen Zahlungsaufträge zugunsten von italienischen Gläubigern zu regeln. Gemäss der getroffenen Vereinbarung soll nun der Gegenwert sämtlicher bei der Nationalbank einbezahlten und noch einzuzahlenden alten schweizerischen Clearingverbindlichkeiten (ohne Rücksicht darauf, ob die Fakturierung durch den italienischen Gläubiger seinerzeit in Schweizerfranken oder in Lire erfolgte) zum heute gültigen Umrechnungskurs den italienischen Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden. Damit findet ein seit langem in Diskussion stehendes Problem seine Erledigung. Es wird nunmehr möglich sein, die noch ausstehenden schweizerischen Clearingverbindlichkeiten gegenüber italienischen Gläubigern einzutreiben und weiterzuleiten, wodurch weitere ca. 15 Millionen Franken für die Amortisation alter Clearingguthaben verfügbar werden.

Schliesslich hat die italienische Verhandlungsdelegation die Zustellung einer Note an die Schweizerische Gesandtschaft in Rom in Aussicht gestellt, womit sich Italien verpflichtet, gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Investitionsmöglichkeit alter Clearingguthaben in Italien zu gewähren und den Umrechnungskurs von 112,51 Lire pro Schweizerfranken auf jeden Fall nicht zu unterbieten.

Die getroffenen Vereinbarungen sind sowohl für uns als auch für Italien von grossem Interesse, indem erstmals eine Amortisation der schweizerischen Clearingrückstände eingeleitet werden kann und dadurch ein nicht zu unterschätzendes Aktivum zugunsten Italiens im Sinne der Wiederherstellung des geschundenen Vertrauens geschaffen wird. Die Auszahlung einer ersten Amortisationsrate von 10 bis vielleicht 15% der ausstehenden Guthaben an die privaten schweizerischen Gläubiger dürfte eine psychologische Wirkung in dieser Richtung nicht verfehlen.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss der vorgelegte Notenwechsel vom 8. Oktober 1948, dessen Veröffentlichung nicht vorgesehen ist, genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an die Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser